Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH

Anschlussnutzungsvertrag Strom

für Netzanschlüsse mit Parallelerzeugung (Mittelspannung)

Zwischen

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Lengstr. 1, 27572 Bremerhaven, Handelsregister-Nr. HRB 1052 BHV Registergericht Bremen („FBG")

und

Anschlussnutzer	☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma _____ Name, Vorname / Firma _____ Geburtsdatum (nur für Privatkunden, Verbraucher i.S.v. § 13 BGB) _____ ggf. Personalausweisnummer _____, _____ Straße, Hausnr. PLZ, Ort _____ Tel. / Fax / E-Mail _____ Registernummer, Registergericht (nur für Firmenkunden, Unternehmen i.S.v. § 14 BGB)
Anschlussnehmer ist auch Grundstückseigentümer*	☐ ja ☐ nein (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen)

Anschlussstelle	_____, _____ Straße, Hausnr., Zusatzbezeichnung, PLZ, Ort

Anschlussdaten	_____ Bezeichnung/Aufstellungsort des Zählers _____ Zählpunktbezeichnung Strombezug (vom Netzbetreiber einzutragen) _____ Zählpunktbezeichnung Stromeinspeisung (vom Netzbetreiber einzutragen)

Übergabestelle (zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Kabelendverschlussstellen der 20 kV- Anschlusskabel am Wandler bzw. am nachgelagertem Übergabe-Schalter

☐ Beschreibung der Übergabe- und Einspeisestelle (Eigentumsgrenze)

_____ ☐ gemäß Anlage

Transformatorenstations- Nr.: _____ Bezeichnung: _____

Spannungsebene:
Entnahme _____kV Einspeisung _____kV

Vorhalteleistung:
Entnahme _____kW Einspeisung _____kW

Einspeisung:
☐ Volleinspeisung ☐ Überschusseinspeisung
☐ Eine Einspeisung ist nicht vorgesehen ☐ Einspeisung ins interne Netz des Kunden statt in das Netz des Netzbetreibers

_____
Art der Energieerzeugung

wird folgender Vertrag geschlossen:

*zutreffendes bitte ankreuzen

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt des Netzanschlusses an das Netz der FBG durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme und zur Einspeisung elektrischer Energie über die definierten Zählpunkte.

Die Netznutzung sowie die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

Der Anschlussnutzer betreibt eine Anlage zur Erzeugung und Entnahme elektrischer Energie, die an das Netz der FBG angeschlossen ist, oder an das interne Netz des Anschlussnehmers angeschlossen ist, im Folgenden "Eigenerzeugungsanlage" genannt.

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich anders lautend geregelt, gelten

- die Bestimmungen der Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung in Mittelspannung (AGB Anschluss MSP, **Anlage 1**),
- die Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung) (VDE-AR-N-4110),
- die Betriebsvereinbarung (**Anlage 2**)

in der jeweils gültigen Fassung, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind. Die TAR Mittelspannung können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers während der Geschäftszeiten des Netzbetreibers eingesehen werden.

2. Entgeltfreiheit

Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Netzanschlusskosten gemäß Ziff. 1.10 der AGB Anschluss MSP, Entgelte für eine geduldete Energieentnahme gemäß Ziffer 11 der AGB Anschluss MSP oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.

3. Vertragsdauer; Anpassung des Vertrags; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

3.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die FBG kann den Vertrag nur kündigen, wenn

a. sie dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht

b. oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht

c. oder wenn die FBG Ihr Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt

d. oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht.

3.2. Es gilt Ziffer 10 der AGB Anschluss MSP. Die FBG ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), und/ oder Ziffer 10 der AGB Anschluss MSP wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

3.3. Die Kündigung bedarf der Textform.

3.4. Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

3.5. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist die FBG berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 20.1 der AGB Anschluss MSP (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

3.6. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der FBG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

3.7. Die FBG haftet gem. Ziffer 15 der AGB Anschluss MSP aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnutzer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

4. Besondere Regelungen für den Betrieb des Netzanschlusses mit Parallelerzeugung

4.1. Einzelheiten zum Aufbau, zu technischen Daten und Betrieb des Netzanschlusses, insbesondere der Eigenerzeugungsanlage, sind in der Betriebsvereinbarung geregelt, die gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages Vertragsbestandteil ist.

4.2. Der Anschlussnutzer hat die jeweils geltenden Regeln der Technik einzuhalten. Diese ergeben sich insbesondere aus der DIN VDE 0105-100, Technische Anschlussregel Mittelspannung (VDE-AR-N 4110), der DGUV Vorschrift 3 sowie aus der BDEW Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz und deren Ergänzungen. Danach sind u.a. regelmäßige Inspektionen der Anschlussanlagen und entsprechende Wartungsmaßnahmen durchzuführen. Zusätzlich gelten insbesondere die Vorgaben aus § 9 EEG, sowie die entsprechenden Veröffentlichungen der FBG zu den „Technischen und Betrieblichen Vorgaben nach § 9 EEG", die innerhalb des Internetauftritts der FBG einzusehen sind. Zusätzlich gelten insbesondere die unter https://www.fbg-bremerhaven.de/unternehmen/de/ver-und-entsorgung/stromnetz/netzanschluss/ einsehbaren Technischen Anschlussbedingungen, Richtlinien zu Eigenerzeugungsanlagen, Netzanschlussformulare und die Formulare zum Einspeisemanagement.

4.3. Werden die vorbezeichneten Regeln der Technik nicht eingehalten und kommt es dadurch zu einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen, kann die FBG die betroffenen Anschlussanlagen - wenn möglich nach vorheriger Information des Anschlussnutzers - stilllegen.

4.4. Wird durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage eine Störung oder Unterbrechung der Energielieferung an Dritte verursacht, so wird der Anschlussnutzer die FBG von allen daraus abgeleiteten Schadensersatzansprüchen Dritter in dem Umfang freihalten, wie die FBG gegenüber dem Anschlussnutzer selbst haften würde.

Bremerhaven, den _____ _____ , den _____

_____ _____

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Unterschrift des Anschlussnehmers

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in der Mittelspannung (AGB Anschluss MSP)

Anlage 2: Betriebsvereinbarung

Anlage 3: Zustimmung des Grundstückeigentümers (falls nicht Anschlussnehmer)

Anlage 4: Beschreibung der Übergabestelle (optional)

Anlage 5: Datenschutzinformationen gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO")